

**Das Land Rheinland-Pfalz**  
**und die**  
**Kommunalen Studieninstitute**  
**Altenkirchen, Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Koblenz,**  
**Ludwigshafen, Mainz, Pirmasens und Trier**

schließen folgende

**Vereinbarung**

**über die Mitwirkung der Kommunalen Studieninstitute**  
**in der Aus- und Weiterbildung für den öffentlichen Dienst**

**Präambel**

Eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung ist sowohl für die kommunalen Arbeitgeber als auch für das Land Rheinland-Pfalz mit seinen Dienststellen die Grundlage für die Sicherung des Personalbedarfs künftiger Jahre. Das Schaffen beruflicher Aufstiegsmöglichkeiten durch das Angebot höherer Weiterbildungsabschlüsse steigert die Attraktivität der öffentlichen Arbeitgeber im Land und trägt in hohem Maße zur Bindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei. Die Kommunalen Studieninstitute leisten durch ihre Mitwirkung in der Aus- und Weiterbildung einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Fachkräften für den öffentlichen Dienst. Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Arbeit der Kommunalen Studieninstitute.

**I.**

**Aufgaben der Kommunalen Studieninstitute**

Die Kommunalen Studieninstitute (KSI) nehmen in der Berufsausbildung sowie in der beruflichen Weiterbildung für den öffentlichen Dienst folgende Aufgaben wahr:

1. Arbeitsgemeinschaften

Für die kommunalen und staatlichen Beamtenanwärterinnen und -anwärter führen die KSI die Arbeitsgemeinschaften nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst (APOVwD-E2/3) vom 20. August 2012 (GVBl. S. 323, BS 2030-10) in der jeweils geltenden Fassung durch.

Die Arbeitsgemeinschaften dienen vor allem der Ergänzung der praktischen Ausbildung. Insofern unterstützen die KSI die kommunalen und staatlichen Ausbildungsbehörden wie auch die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz und die Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz (HöV) bei der Vermittlung von Ausbildungsinhalten.

Die Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften für das zweite Einstiegsamt (§ 20 APOVwD-E2/3) richtet sich nach dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 8. Oktober 2013 (MinBl. S. 392) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften für das dritte Einstiegsamt in den Bachelorstudiengängen „Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (§ 27 Abs. 3 APOVwD-E2/3 und § 10 der Studienordnung - StO) richtet sich nach Anlage II zur StO in der jeweils geltenden Fassung.<sup>1</sup>

## 2. Dienstbegleitende Unterweisung

Die in Verordnungen für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vorgesehene dienstbegleitende Unterweisung (DBU) erfolgt durch Lehrgänge an den KSI.<sup>2</sup>

Die DBU-Lehrgänge ergänzen den Berufsschulunterricht und die praktische Ausbildung. Hierdurch unterstützen die KSI die Berufsausbildung der kommunalen und staatlichen Nachwuchskräfte (Verwaltungsfachangestellte und Kaufleute für Büromanagement).

Die KSI legen die Inhalte der dienstbegleitenden Unterweisung in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur und den berufsbildenden Schulen fest.

Zur besseren Verzahnung der Ausbildung in den Ausbildungsbehörden, den berufsbildenden Schulen und den KSI sollen Lernortkooperationen angestrebt werden.

## 3. Verwaltungslehrgänge I und II

Für kommunale Beschäftigte führen die KSI die Verwaltungslehrgänge I und II auf der Grundlage der §§ 2 und 4 des Bezirkstarifvertrags über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Beschäftigten nach § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD vom 10. November 2008 durch. Die Zulassung zu

---

<sup>1</sup> Die aktuellen Fassungen der APOVwD-E2/3 und der StO sind auf der Homepage der HöV unter [www.hoev-rlp.de/Studium](http://www.hoev-rlp.de/Studium) und [Lehre/Rechtliche](http://www.hoev-rlp.de/Lehre/Rechtliche) Grundlagen veröffentlicht.

<sup>2</sup> DBU-Lehrgänge werden zzt. in folgenden Ausbildungsberufen durchgeführt: Verwaltungsfachangestellte; Kaufleute für Büromanagement; bis 2016: Fachangestellte für Bürokommunikation

den Verwaltungslehrgängen I und II erfolgt aufgrund § 7 des Bezirkstarifvertrags in der jeweils geltenden Fassung. Die Gestaltung der Lehrgänge richtet sich nach den Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Studieninstitute Rheinland-Pfalz. Für Beschäftigte des Landes besteht - in analoger Anwendung des Bezirkstarifvertrags - die Möglichkeit der Teilnahme im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Zulassung entscheiden die KSI. Diese schreiben die Lehrgänge rechtzeitig aus und informieren die in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Landesbehörden über den Beginn und freie Plätze.

## II.

### **Regionale Zuständigkeit der Kommunalen Studieninstitute**

Die Zuständigkeit der KSI ist regional geordnet. Diese umfasst für

- das KSI Altenkirchen  
die Landkreise Altenkirchen und Westerwaldkreis,
- das KSI Bad Kreuznach  
die Landkreise Bad Kreuznach, Birkenfeld und Rhein-Hunsrück-Kreis,
- das KSI Kaiserslautern  
die Landkreise Kaiserslautern, Kusel und Donnersbergkreis sowie die kreisfreie Stadt Kaiserslautern,
- das KSI Koblenz  
die Landkreise Ahrweiler, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied und Rhein-Lahnkreis sowie die kreisfreie Stadt Koblenz
- das KSI Ludwigshafen  
die Landkreise Bad Dürkheim, Germersheim und Rhein-Pfalz-Kreis sowie die kreisfreien Städte Frankenthal, Landau, Ludwigshafen, Neustadt an der Weinstraße und Speyer,
- das KSI Mainz  
die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms sowie die kreisfreien Städte Mainz und Worms,
- das KSI Pirmasens  
die Landkreise Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie die kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken,
- das KSI Trier  
die Landkreise Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie die kreisfreie Stadt Trier.

Die Zuständigkeit des jeweiligen KSI richtet sich grundsätzlich nach dem Sitz der Ausbildungsbehörden. Bei Bedarf können zwischen den KSI andere Zuständigkeiten vereinbart werden.

### **III.**

#### **Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Studieninstitute**

Die KSI bilden zur sachgerechten und koordinierten Aufgabenwahrnehmung eine Arbeitsgemeinschaft. Diese tritt nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, zusammen.

An den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nehmen neben den Studieninstituten das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (Ausbildungsreferat), die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 BBiG), die HöV/ZVS (Direktor/in, Praxisbeauftragte/r), die drei kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz, die Gewerkschaften ver.di und komba sowie der Kommunale Arbeitgeberverband teil.

Die Wahrnehmung der Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft (Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Umsetzung der Beschlüsse) erfolgt durch Beschluss der Arbeitsgemeinschaft.

### **IV.**

#### **Organisation der Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften des zweiten und dritten Einstiegsamtes**

Die KSI organisieren selbstständig die Arbeitsgemeinschaften und die Lehrgänge. Die Organisation richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben (z. B. Prüfungstermine) und den Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Studieninstitute. Bei zu geringen Teilnehmerzahlen können auch gemeinsame Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

## V.

### **Lehrbeauftragte**

Die Durchführung der Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge erfolgt durch verwaltungserfahrene nebenamtliche Lehrbeauftragte. Hierdurch wird der Praxisorientierung in der Aus- und Weiterbildung für den öffentlichen Dienst Rechnung getragen.

Die Lehrbeauftragten werden von den KSI berufen; die Berufung der Lehrbeauftragten für die Arbeitsgemeinschaften des dritten Einstiegsamtes erfolgt nach § 10 Abs. 3 StO auf Vorschlag der KSI durch die HöV. Die Lehrbeauftragten müssen jeweils über die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung verfügen. Die Lehraufträge können jederzeit widerrufen werden.

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die KSI bei der Schaffung der Rahmenbedingungen für nebenamtliche Lehraufträge sowie bei der Gewinnung von Lehrbeauftragten.

Die Vergütung der Lehrbeauftragten richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei und der Ministerien über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses und der Juristenausbildung des Landes sowie für Lehraufträge an Verwaltungsfachhochschulen vom 7. Mai 2012 (MinBl. S. 307).

Hiervon ausgenommen sind die Honorare für die Unterrichtstätigkeit in den Verwaltungslehrgängen I und II; diese werden von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Studieninstitute festgesetzt.

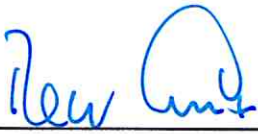
## V.

### **Finanzierung**

Die Art und die Höhe der Aufwendungen für die Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge regeln die KSI eigenverantwortlich. Zur Finanzierung der Aufwendungen werden Teilnahmegebühren bei den entsendenden Arbeitgebern und Dienstherrn erhoben. Die Kosten für Nachwuchskräfte der Landesverwaltung werden laut Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 10. September 2013 (MinBl. S. 379) bei der jeweiligen Ausbildungsbehörde angefordert.

Mainz, den 10. November 2015

Für das Land Rheinland-Pfalz



Roger Lewentz

Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur

Für das

Kommunale Studieninstitut Altenkirchen



Michael Lieber  
Landrat

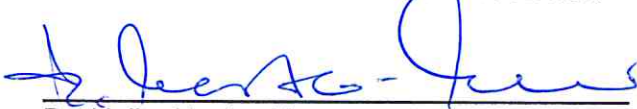
Kommunale Studieninstitut Ludwigshafen



Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin



Kommunale Studieninstitut Bad Kreuznach



Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

Kommunale Studieninstitut Mainz



Michael Ebling  
Oberbürgermeister



Kommunale Studieninstitut Kaiserslautern

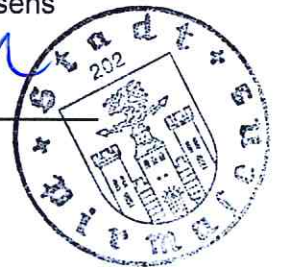


Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

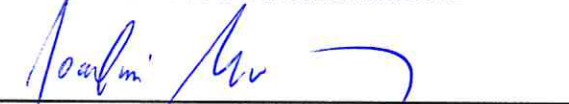
Kommunale Studieninstitut Pirmasens



Dr. Bernhard Matheis  
Oberbürgermeister



Kommunale Studieninstitut Koblenz



Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig  
Oberbürgermeister

Kommunale Studieninstitut Trier



Wolfram Leibe  
Oberbürgermeister